

REACH: Vorregistrierungsfrist beginnt zum 1. Juni 2008

Bei Versäumen droht Herstellungs- oder Importverbot!

Am 1. Juni 2008 beginnt die „heiße Phase“ der Umsetzung der neuen REACH-Verordnung zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien. Hersteller von chemischen Stoffen bzw. Importeure von Stoffen oder Zubereitungen (Gemische wie z.B. Klebstoffe, Schmierstoffe, Lacke) unterliegen einer Registrierungspflicht, sofern Stoffe in einer Menge über 1 Jahrestonne hergestellt oder importiert werden.

Für die Vorregistrierung gibt es ein festes Zeitfenster vom 1. Juni 2008 bis zum 1. Dezember 2008. Wird keine Vorregistrierung für einen registrierungspflichtigen Stoff durchgeführt, müsste dieser unmittelbar registriert werden. Da die Registrierung teuer und zeitaufwändig ist, käme dies in der Praxis in aller Regel einem vorläufigen Import- bzw. Herstellungsverbot gleich.

Stand: 1. April 2008

Warum ist eine Vorregistrierung vorgesehen?

Mit der Vorregistrierung sollen Unternehmen die Möglichkeit erhalten, Partner zu finden um die eigentliche Registrierung gemeinsam in Konsortien durchführen zu können und sich so die Registrierungskosten teilen zu können. Sämtliche Unternehmen, die denselben Stoff vorregistrieren, werden automatisch Teilnehmer eines „substance information exchange forum“ (SIEF). In diesem Forum haben die Unternehmen die Möglichkeit, sich auszutauschen und eine gemeinsame Registrierung im Konsortium einzuleiten.

Welche Übergangsfristen gelten für die eigentliche Registrierung?

Hat ein Hersteller oder Importeur einen registrierungspflichtigen Stoff fristgerecht vorregistriert, so gelten in Abhängigkeit von den gefährlichen Eigenschaften und der Import- bzw. Herstellungsmenge folgende Übergangsfristen für die eigentliche Registrierung:

- 1. Dezember 2010: für Stoffe > 1.000 Jahrestonnen, außerdem für krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie 1 und 2 (so genannte „CMR-Stoffe“) > 1 Jahrestonne und für Stoffe mit der Einstufung R 50/53 („sehr giftig für Wasserorganismen“) > 100 Jahrestonnen
- 1. Juni 2013: für Stoffe > 100 Jahrestonnen
- 1. Juni 2018: Stoffe > 1 Jahrestonne

Was sollten Unternehmen bis zur Vorregistrierungsphase klären?

Die Umsetzung der REACH-Anforderungen erfordert eine sorgfältige Vorbereitung. Bis zum Beginn der Vorregistrierungsphase am 1. Juni 2008 sollten Unternehmen insbesondere die folgenden drei Fragen beantworten können:

a) Welche Stoffe müssen vorregistriert werden?

Zur Beantwortung dieser Frage sollten sämtliche Chemikalien, die im Betrieb hergestellt oder verwendet werden, inventarisiert werden. Zu jeder Chemikalie sollte die Rolle des Unternehmens im Sinne von REACH (Hersteller, Importeur, Händler oder nachgeschalteter Anwender) zugeordnet werden. Ist der Betrieb Hersteller oder Importeur eines Stoffes oberhalb einer Jahrestonne, liegt eine Registrierungspflicht vor und es ist eine Vorregistrierung erforderlich. In der Praxis ist hierbei häufig auch der Import von Chemikalien aus außereuropäischen Ländern (auch der Schweiz) relevant. Vorregistriert werden müssen ggf. auch Monomere (z.B. beim Import von Kunststoffgranulaten oder der Herstellung von Polymeren). Gleiches gilt für isolierte Zwischenprodukte, die z.B. isoliert und gelagert werden, um anschließend im Rahmen einer chemischen Synthese vollständig umgewandelt zu werden. Auch in weiteren Sonderfällen wie z.B. beim Recycling ist eine Vorregistrierung erforderlich: Wird die Abfalleigenschaft durch das Recyclingverfahren beendet, sind die chemischen Stoffe, die zurückgewonnen werden, ebenfalls vorzuregistrieren. Derzeit wird noch darüber diskutiert, ob beim Import von Metallhalbzeugen (z.B. Stabstahl, Draht, Coils etc.) ebenfalls eine Registrierung nach den REACH-Vorgaben erforderlich ist. Akteure, die für den Import von Metallhalbzeugen aus nicht-europäischen Ländern verantwortlich sind, sollten diese Diskussion verfolgen und ggf. ebenfalls eine Vorregistrierung durchführen.

Auch Hersteller / Importeure von Erzeugnissen, bei denen ein Stoff oberhalb einer Jahrestonne beabsichtigt freigesetzt wird, sind registrierungspflichtig, sofern der Stoff für die betreffende Anwendung noch nicht an anderer Stelle registriert wurde. Sofern ist auch für diese Gruppe eine Vorregistrierung erforderlich.

Um einen Stoff vorzuregistrieren, muss Kenntnis über die Identität des chemischen Stoffes vorliegen. Stoffgemische (Zubereitungen wie Klebstoffe, Lacke etc.) können nicht vorregistriert werden, nur die im Gemisch enthaltenen Stoffe. Werden Zubereitungen importiert, müssen folglich ggf. die in den Zubereitungen enthaltenen Stoffe identifiziert werden.

b) Welche Optionen bietet eine freiwillige Vorregistrierung?

Die Vorregistrierung kann von Unternehmen auch genutzt werden, um sich gewisse Optionen offen zu halten. Dies betrifft z.B. steigende Importmengen: Importiert ein Unternehmen heute chemische Stoffe unterhalb einer Jahrestonne, so ist eine Registrierung entbehrlich. Soll in Zukunft die Möglichkeit bestehen auch größere Mengen oberhalb einer Jahrestonne zu importieren, so ist eine Vorregistrierung ratsam. Eine Vorregistrierung kann auch dann sinnvoll sein, wenn Betriebe Chemikalien in früheren Jahren schon einmal hergestellt oder importiert haben, derzeit aber keine Registrierungspflicht vorliegt: Um in diesem Fall die Möglichkeit zu haben, ggf. existenziell wichtige Chemikalien selbst auf dem Weltmarkt einkaufen und importieren zu können, kann ebenfalls eine Vorregistrierung angestrebt werden.

c) Kann die Vorregistrierung von einem Vertreter durchgeführt werden?

Unternehmen, die denselben Stoff vorregistrieren, werden automatisch Teilnehmer eines „substance information exchange forum“ (SIEF). Um hier ggf. gegenüber Mitbewerbern anonym aufzutreten, kann sich ein Unternehmen durch einen Treuhänder vertreten lassen. Indem das Unternehmen nicht namentlich gegenüber den Mitbewerbern genannt wird, kann so ggf. der Know-how-Schutz gewahrt werden.

Wie wird die Vorregistrierung durchgeführt?

Im Rahmen der Vorregistrierung werden der Europäischen Chemikalienagentur Informationen übermittelt. Diese beinhalten

- § Identität des Stoffes (Bezeichnung, EINECS- und CAS-Nr. soweit vorhanden)
- § Name und Anschrift des Unternehmens
- § Name der Kontaktperson
- § Adresse mit Tel.-Nr., Fax-Nr., E-Mail
- § Vorgesehene Frist für die Registrierung und Mengenbereich (unverbindlich)
- § verfügbare Informationen, die für Abweichungen vom Standardprüfungsprogrammen von Bedeutung sind (ggf. Name von Stoffen für Analogieschlüsse aufgrund struktureller Ähnlichkeit)

Die eigentliche Vorregistrierung und Übermittlung dieser Informationen kann dann über eine Internetplattform erfolgen. An dieser Plattform namens „REACH-IT“ wird derzeit von Seiten der Behörden mit Hochdruck gearbeitet – eine offizielle Version existiert derzeit noch nicht. Über REACH-IT können chemische Stoffe händisch eingetragen werden. Das Unternehmen erhält anschließend von der Europäischen Chemikalienagentur eine Bestätigung, dass eine Vorregistrierung erfolgt ist. Diese händische Eingabe von Stoffen in REACH-IT ist insbesondere für Unternehmen interessant, die nur sehr wenige Stoffe vorregistrieren möchten.

Als Alternative kann die Software IUCLID 5 genutzt werden (siehe <http://ecbwbiu5.jrc.it>). Dieses System wird für die eigentliche Registrierung obligatorisch sein. Diese Option wird insbesondere für Unternehmen interessant sein, die viele Stoffe vorregistrieren und zu einem späteren Zeitpunkt auch registrieren müssen. Über dieses System ist eine „Sammelvorregistrierung“ mehrerer Stoffe möglich. IUCLID 5 ist allerdings weitaus komplexer – schon alleine der technische Leitfaden zu IUCLID 5 ist über 2.000 Seiten stark! Als weitere Alternative wird es die Möglichkeit geben, Datensätze (z.B. im Excel-Format) in das für REACH-IT notwendige Format umzuwandeln. Die Chemieverbände arbeiten derzeit an einer entsprechenden Umwandlungssoftware.

Fazit

Die Durchführung der Vorregistrierung ist kostenlos und mit relativ geringem Aufwand verbunden. Nur durch die Vorregistrierung besteht Anspruch auf die teilweise sehr langen Übergangsfristen für die eigentliche Registrierung (ggf. bis zum 1. Juni 2018). Durch eine Vorregistrierung verpflichtet sich ein Unternehmen nicht zu einer späteren Registrierung (die dann in der Tat zeit- und kostenintensiv sein kann). Daher kann auch dann eine Vorregistrierung vorgenommen werden, wenn sich ein Unternehmen zwar Optionen offen halten möchte, aber aus heutiger Sicht gar keine Registrierung geplant ist. Ist absehbar, dass keine Registrierung erfolgen muss, kann das Unternehmen die Mitarbeit bzw. den Informationsaustausch im SIEF (substance information exchange forum) ruhen lassen.

Ansprechpartner:

Dr. rer. nat. Ronald Künneth
IHK Nürnberg für Mittelfranken
Geschäftsbereich Innovation | Umwelt
Tel.: 0911-1335-297, FAX: -122
E-mail: kuenneth@nuernberg.ihk.de

© Benedikt Vogt, IHK Südlicher Oberrhein,
aktualisiert und ergänzt durch Dr. Ronald Künneth, IHK Nürnberg für Mittelfranken

Hinweise zur Haftung

Alle Informationen, die Sie in diesem Merkblatt finden, wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir dennoch für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen keine Gewähr übernehmen können. Wir schließen die Haftung für Schäden aus, die sich direkt oder indirekt aus der Verwendung des Merkblattes und der darin enthaltenen Informationen ergeben können. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Wir übernehmen ferner keine Haftung für die Inhalte anderer Websites, die Sie über Hyperlinks des Newsletters besuchen können. Hierbei handelt es sich um fremde Angebote, auf deren inhaltliche Gestaltung die IHK keinen Einfluss hat.